

Satzung für den Verein „Welfare Freundinnen und Freunde e.V.“

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Ziel und Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Selbstlose Tätigkeit	2
§ 4 Mittelverwendung	3
§ 5 Vergünstigungen	3
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8 Mitgliedsbeiträge	3
§ 9 Organe des Vereins.....	4
§ 10 Die Mitgliederversammlung	4
§ 11 Einberufung des Mitgliederversammlung.....	4
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§ 13 Der Vorstand	5
§ 14 Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 15 Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 16 Kassenprüfer/innen	6
§ 17 Satzungsänderungen	6
§ 18 Auflösung	6

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Welfare Freundinnen und Freunde“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er wurde am 13.10.2016 errichtet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist
 - a) die Entwicklung, Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten, die im Zusammenhang von sportlichen Aktivitäten mit sozialen und/oder gesundheitlichen Themen stehen.
 - b) der Abbau von Vorurteilen gegenüber Kranken, Behinderten oder sozial schwächer gestellten Personen und Schaffung von gleichberechtigter Akzeptanz für diese Personenkreise
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Veranstaltung von Volksläufen mit sozialem, gesundheitlichem und/oder kulturellem Hintergrund, z.B. Mukoviszidose Spendenlauf Hannover
 - b) Durchführung von Lauftreffs zur Förderung der sozialen und gesundheitlichen Integration
 - c) Aktivitäten zur Erhaltung, Zusammenarbeit und Neuentstehung von Veranstaltungen zum Thema Sport in Verbindung mit sozialen/gesundheitlichen und/oder kulturellen Themen, z.B. durch Beratung, Erfahrungsaustausch, und aktive Unterstützung, z.B. als Bindeglied zwischen den Sozial- und Benefizläufen in der Region Hannover und den Läufern/Menschen (welfare Laufserie, Volkslauf „Diabetes läuft.“, ...)
 - d) Ideelle und materielle Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. „Mukoviszidose-Spendenlauf Hannover“
 - e) Öffentlichkeitsarbeit/Aufklärung über soziale und gesundheitliche Themen, z.B. durch Teilnahme mit einem Infostand beim Suchthilfeauf Hannover, Flyer, Berichte in Funk und Fernsehen wie z.B. anlässlich des Werkheim-Marathon Hannover
 - f) Weckung und Entwicklung des Interesses der Bürgerinnen und Bürger an sportlichen Aktivitäten durch Information und Aufklärung z.B. durch Infostand beim „Gesundheitstag der Region Hannover“
 - g) Vermittlung von Freude am Sport und dem Gedanken etwas Gutes zu tun durch persönliche Gespräche, Information und Kontaktvermittlung
 - h) Ideelle und materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Projekten
 - i) Aufzeigen welche neuen Möglichkeiten, Erfahrungen und Entwicklungen der Sport Menschen bieten kann, z.B. durch Teilnahme am Tag der Inklusion "Hannover: Alle(s) inklusive Sport"

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein

1. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
3. ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung.

Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber/der Bewerberin die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche nach Anhörung des Vorstands endgültig über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, der vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
2. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
3. Ausschluss aus wichtigem Grund. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
4. Auflösung des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
6. Entscheidung über gestellte Anträge
7. Änderung der Satzung (Ausnahme § 17)

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich angegebene E-Mail-Adresse, Fax-Nummer oder Postanschrift gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die/der Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 Absatz 1 und 2, und §12 entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge

- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Das Protokoll wird von der Schriftführerin/dem Schriftführer geführt. Ist diese/dieser nicht anwesend, bestimmt die/der Versammlungsleiter/in eine Protokollführerin/einen Protokollführer.
 3. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 4. Jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahrs hat eine Stimme. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
 5. Der Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
 6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Festsetzungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person, die die Versammlung leitet, die Person, die das Protokoll führt, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
 8. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich i. S. d. § 26 BGB wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassenwart/-wartin.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Entscheidung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfer/innen

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwarts.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt unter Angabe des Wortlauts der zu beschließenden Änderung gesondert aufgeführt ist. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

SOS-Kinderdorf e.V.
Renatastraße 77
80639 München,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in einer Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 13.10.2016 errichtet (verabschiedet)

Hannover, den 13.10.2016
